

Schutz der Nutzpflanzen im Randbereich zu mindern. Ein direkter Eintrag auf angrenzende Flächen wird damit verhindert.

Behandeln Sie in Raumkulturen die äußeren Reihen **stets von außen nach innen**. Beachten Sie daher bei der Pflanzung der Anlage, dass der gesamte Bestand umfahren werden kann.

- **Verständigen Sie die Nachbarn** vorsorglich und umgehend, wenn trotz aller Vorsichtsmaßnahmen Abdrift von Pflanzenschutzmitteln in unvertretbarem Ausmaß auf Nachbarflächen aufgetreten ist. Weisen Sie auf **Vorsorgemaßnahmen** hin, z. B. Einhaltung einer Wartezeit vor dem Betreten der Fläche oder vor der Ernte von Obst oder Gemüse. Ziehen Sie im Zweifelsfall den örtlich zuständigen Pflanzenschutzdienst hinzu.

Informationen und Empfehlungen für Anwohner und unbeteiligte Personen

- Ein unangenehmer Geruch bei der Anwendung der Pflanzenschutzmittel kann in Einzelfällen auftreten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten, wenn zugelassene Pflanzenschutzmittel ordnungsgemäß und nach guter fachlicher Praxis angewandt werden.
- Sprechen Sie die Anwender von Pflanzenschutzmitteln an oder informieren Sie sich beim nächstgelegenen Pflanzenschutzdienst.

Zuständigkeiten und Auskunftsstellen der Länder

Für Fragen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die Pflanzenschutzdienste der jeweiligen Bundesländer zuständig. Eine Übersicht zu den

amtlichen Auskunftsstellen finden sie im Internet auf den Seiten des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit:
→ bvl.bund.de/pflanzenschutzdienste

HERAUSGEBER

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Referat 512
Rochusstraße 1
53123 Bonn

STAND

Juni 2018

GESTALTUNG

BMEL

BILDNACHWEIS

Titel: Lennartz, BMEL;
Innen: Julius Kühn-Institut

DRUCK

BMEL

Der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird betreut von:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn

Julius Kühn-Institut
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI)
Erwin-Baur-Straße 27, 06484 Quedlinburg

Weitere Informationen unter
www.bmel.de
www.nap-pflanzenschutz.de



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Verhalten in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauungen, Gärten oder Personen



Allgemeine Grundregeln für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unterliegt **strengen gesetzlichen Vorgaben**, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie unannehmbare Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu vermeiden.
- Pflanzenschutzmittel dürfen nur angewandt werden, wenn sie eine **Zulassung** vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit haben. Die Gebrauchsanleitung des Pflanzenschutzmittels enthält alle mit der Zulassung verbundenen **Auflagen und Anwendungsbestimmungen**. Diese sind zwingend zu befolgen.
- Pflanzenschutz darf nur nach „**guter fachlicher Praxis**“ durchgeführt werden. Hierzu gehören u. a. Vorgaben, um die Anwendung und Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Pflanzenschutzmittel dürfen **nur auf landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Flächen** ausgebracht werden. Anwendungen auf Nichtkulturland und auf Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden, bedürfen einer besonderen Genehmigung.
- Für berufliche Anwender zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen nur durch Anwender ausgebracht werden, die über einen **Sachkundenachweis** für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verfügen und regelmäßig an den entsprechenden Fort- und Weiterbildungen teilnehmen.



Pflanzenschutzmittelanwendung

Empfehlungen für Anwender von Pflanzenschutzmitteln

Besondere Sorgfalt und Rücksichtnahme bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind gegenüber unbeteiligten Personen wie Anwohnern und Spaziergängern angezeigt. Dies gilt insbesondere, wenn Behandlungsflächen unmittelbar an bebautes Gebiet einschließlich Haus- und Kleingärten oder an Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden, angrenzen.

- **Informieren** Sie aktiv über Pflanzenschutzmittelanwendungen, insbesondere dann, wenn Sie angesprochen oder gefragt werden.
- **Halten Sie gesetzliche Ruhezeiten ein**, vor allen in der Nähe von bewohnten Gebieten.
- **Verzichten** Sie soweit möglich darauf, Pflanzenschutzmittel **an Sonn- und Feiertagen** anzuwenden.
- **Vermeiden Sie Abdrift**, indem Sie abdriftmindernde Geräte und Düsen mit entsprechender Einstellung sowie Fahrgeschwindigkeit verwenden und keine Pflanzenschutzmittel bei einer Windgeschwindigkeit von mehr als 5 m/s ausbringen. „Verlustmindernde Geräte“ finden



Randdüse mit rechtsseitig begrenztem Spritzwinkel

Sie über die Suchfunktion auf der Internetseite des Julius Kühn-Instituts. → [julius-kuehn.de](https://www.julius-kuehn.de)

- **Halten Sie den vorgeschriebenen Abstand zu benachbarten Flächen ein.** Da Abdrift durch leichte Luftbewegungen nicht auszuschließen ist, werden bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln¹ Mindestabstände von zwei Metern bei Flächenkulturen (z. B. Getreide) und fünf Metern bei Raumkulturen (z. B. Obstbäume oder Reben) zugrunde gelegt.

Diese Abstände gelten für:

- Grundstücke mit Wohnbebauung,
- privat genutzte Gärten,
- Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind und
- unbeteiligte Personen (z. B. Spaziergänger).

Sind im Einzelfall größere Abstände festgelegt, ist dies in der Gebrauchsanleitung des Pflanzenschutzmittels vorgegeben.

- **Verwenden Sie im Randbereich spezielle Randdüsen**, durch die eine randscharfe Behandlung der Flächenkultur ermöglicht wird, ohne den

¹ Bekanntmachung über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern, die der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zugrunde gelegt werden im Bundesanzeiger vom 27. April 2016 (BVL 16/02/02)